

Allgemeine Geschäftsbedingungen der WK Weber + Kratochwil Personaldienstleistungen GmbH (Stand 05/2011)

1. Die Firma WK Weber + Kratochwil Personaldienstleistungen GmbH (nachfolgend WK genannt) ist im Besitz der unbefristeten Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung nach Art. 1 § 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, ausgestellt von der Agentur für Arbeit, Regionaldirektion Bayern.

2. Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil aller – auch künftigen – Angebote, Auftragsbestätigungen und Verträge von WK auf dem Gebiet der Arbeitnehmerüberlassung. Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und sowohl vom Verleiher als auch vom Besteller (Entleiher) unterschrieben sind. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformabrede.

3. Vertragliche Beziehungen bestehen allein zwischen dem Auftraggeber und WK. Soweit nicht anders vereinbart, gilt eine beiderseitige Kündigungsfrist von vier Arbeitstagen zum Freitag. Art und Umfang der auszuführenden Arbeiten der überlassenen Arbeitnehmer sind ausschließlich mit der Firma WK zu vereinbaren. Die überlassenen Arbeitnehmer dürfen nur mit Arbeiten beauftragt werden, die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart sind. Der Auftraggeber hat für diese Arbeiten das Weisungs- und Aufsichtsrecht.

4. WK ist berechtigt, aus innerbetrieblichen organisatorischen oder gesetzlichen Gründen den überlassenen Arbeitnehmer auszutauschen und einen fachlich gleichwertigen Arbeitnehmer zur Verfügung zu stellen. WK ist dabei bemüht, die besonderen Interessen und Verhältnisse im Betrieb des Auftraggebers zu berücksichtigen.

5. Die Tätigkeit des überlassenen Arbeitnehmers im Betrieb des Auftraggebers unterliegt den geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzes. Der Auftraggeber hat die sich hieraus ergebenden Pflichten eines *Arbeitgebers* zu tragen (§ 11 Abs. 6 Satz 1 AÜG). So hat der Auftraggeber sicher zu stellen, dass am Beschäftigungsort die geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften eingehalten werden und die Einrichtungen und Maßnahmen der „Ersten Hilfe“ gewährleistet sind. Die erforderliche sicherheitstechnische Einweisung des Arbeitnehmers am Beschäftigungsort vor Aufnahme der Tätigkeit und bei jedem Arbeitsplatzwechsel, werden vom Auftraggeber durchgeführt und dokumentiert. Soweit die Tätigkeit des Arbeitnehmers eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung voraussetzt, hat der Auftraggeber in Zusammenarbeit mit WK eine solche Untersuchung vor Beginn der Tätigkeit durchzuführen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften zu überwachen. Die vorstehenden Pflichten bestehen unbeschadet der Pflichten der Firma WK. Zur Wahrnehmung der Arbeitgeberpflichten wird WK innerhalb der Arbeitszeiten ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der Mitarbeiter durch den Auftraggeber eingeräumt.

6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, einen etwaigen Arbeitsunfall eines überlassenen Arbeitnehmers WK sofort anzuzeigen und Einzelheiten bei Bedarf auch schriftlich mitzuteilen.

7. Das Arbeitszeitgesetz ist einzuhalten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, eine Genehmigung einzuholen, wenn der Arbeitnehmer an Sonn-/Feiertagen sowie über die gesetzlich festgelegte Arbeitszeit hinaus beschäftigt werden soll.

8. WK sowie die überlassenen Arbeitnehmer sind zur Geheimhaltung über alle Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers verpflichtet.

9. WK haftet nicht für die Ausführung der Arbeiten durch den überlassenen Arbeitnehmer sowie für Schäden, die dieser in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht. Der Auftraggeber befreit WK von allen Ansprüchen, die Dritte für Schäden im Zusammenhang mit der Ausübung der übertragenen Arbeiten des überlassenen Arbeitnehmers erheben. Die überlassenen Arbeitnehmer sind keine Bevollmächtigten bzw. Verrichtungsgehilfen von WK. Die Haftung für leichte/normale Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Ist der Auftraggeber mit den Leistungen des Arbeitnehmers nicht zufrieden, so kann er die Arbeitskraft innerhalb sechs Stunden nach Beginn der Überlassung zurückweisen. Zu einem späteren Zeitpunkt kann der Auftraggeber nur dann durch schriftliche Erklärung gegenüber WK den überlassenen Arbeitnehmer zurückweisen, wenn ein Grund vorliegt, der den Arbeitgeber nach den Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes zu einer personen- oder verhaltensbedingten Kündigung berechtigt.

10. Nimmt der Arbeitnehmer die Arbeit nicht auf, fehlt er aus sonstigen Gründen, ist WK zu informieren. WK wird sich bemühen, umgehend eine geeignete Ersatzkraft zu stellen. Ist dies unmöglich, wird WK für die Fehlzeiten von der Überlassungspflicht befreit.

11. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Arbeitnehmer von WK mit Geldangelegenheiten oder nicht vereinbarten Aufträgen zu betrauen.

12. WK kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn die Überlassung von Arbeitskräften durch außergewöhnliche Belastungen, insbesondere Arbeitskampf, dauernd oder zeitweise erschwert wird.

13. Abgerechnet wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, wöchentlich sowie jeweils zum Ende eines Kalendermonats. Abrechnungsgrundlage sind die Stundennachweise des Mitarbeiters. Die Stundennachweise werden dem Auftraggeber wöchentlich und am Ende des Auftrages vorgelegt. Die von WK erstellten Rechnungen sind sofort fällig und ohne Abzug zahlbar. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist WK berechtigt, sämtliche offene Rechnungen sofort fällig zu stellen und vom Auftraggeber den sofortigen Ausgleich oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden Verzugszinsen gemäß § 288 BGB fällig.

14. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Sollten Teile dieser Bedingungen unwirksam werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Punkte erhalten.

15. WK wendet im gesamten Unternehmen die zwischen dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V. (iGZ) einerseits und dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) andererseits abgeschlossenen Tarifverträge an.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Regensburg.